

Landkreis Wolfenbüttel

- Rechnungsprüfungsamt -



Schlussbericht über die Jahresabschlussprüfungen zum 31.12.2012 und zum 31.12.2013 der ehemaligen Gemeinde Werlaburgdorf

Rechtsgrundlagen:	§§ 155, 156 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
Prüfer/in:	KA Kamp KA Mitzinneck
Prüfungszeit:	28.03. bis 16.07.2019 (mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1 Prüfungsauftrag / -umfang	4
1.2 Prüfungsunterstützung	4
2. Grundsätzliche Feststellungen	4
2.1 Vorangegangene Prüfung	4
2.2 Belegprüfung	5
2.3 Vergabewesen	5
2.4 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs	5
3. Haushaltswirtschaft	7
3.1 Haushaltssatzungen.....	7
3.1.1 2012.....	7
3.1.2 2013.....	7
3.2 Genehmigung.....	8
3.3 vorläufige Haushaltsführung	8
3.4 Liquiditätskredite	8
4. Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 + 2013	9
4.1 Bilanz - Aktiva	9
4.1.1 Immaterielle Vermögensgüter.....	9
4.1.2 Sachvermögen (Allgemeines).....	9
4.1.3 Finanzvermögen	11
4.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzung	11
4.2 Bilanz - Passiva.....	12
4.2.1 Nettoposition	12
4.2.2 Fehlbeträge aus Vorjahren	12
4.2.3 Jahresergebnisse	12
4.2.4 Sonderposten	13
4.2.5 Schulden.....	13
4.2.6 Rückstellungen	13
4.3 Ergebnisrechnungen	14
4.3.1 Allgemeines	14
4.3.2 Ordentliches Ergebnis - Erträge	14
4.3.3 Ordentliches Ergebnis- Aufwendungen	15
4.3.4 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen.....	15
4.3.5 Teilergebnisrechnungen	16
4.4 Finanzrechnungen	16
4.5 Anhänge.....	17

4.6	Anlagenübersichten	17
4.7	Forderungsübersichten	18
4.8	Schuldenübersichten.....	18
4.9	Rechenschaftsberichte.....	18
4.10	Haushaltsreste	19
5.	Ergebnis der Jahresabschlussprüfungen	19
5.1	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	19
5.2	Zusammenfassung.....	19
6.	Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes	20

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung)
HGB	Handelsgesetzbuch
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKomVG	Nieders. Kommunalverfassungsgesetz

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von $\pm$ einer Einheit (TEUR, Prozent usw.) auftreten.

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag / -umfang

Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus den §§ 155 und 156 NKomVG.

Die Jahresabschlussprüfung wurde entsprechend § 156 Absatz 1 NKomVG vorgenommen und erstreckte sich auf die mit den Jahresabschlüssen vorgelegten Unterlagen.

- Haushaltssatzungen und Haushaltspläne mit Anlagen
- Ergebnisrechnungen
- Finanzrechnungen
- Bilanzen
- Anhänge sowie die Anlagen zum jeweiligen Anhang (§ 128 Absatz 3 NKomVG).

Bei der Prüfung waren neben den Vorschriften des NKomVG auch die Vorschriften der GemHKVO zu berücksichtigen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung im Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

1.2 Prüfungsunterstützung

Die Gemeinde Schladen-Werla stellte alle angeforderten Prüfungsunterlagen zur Verfügung. Während der Prüfung erteilte die Verwaltung alle erbetenen Auskünfte.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 156 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Haushalte 2012 und 2013 der Gemeinde Werlaburgdorf wirtschaftlich geführt wurden.

Die Prüfung der beiden Jahresabschlüsse gestaltete sich umfangreicher als seitens des RPA zuvorderst erwartet. Die Jahresabschlusserstellung durch die Verwaltung wurde erschwert durch die Konvertierungsproblematik von einem Finanzsystem ins Andere. Daneben führten Kommunikationsprobleme mit den beratenden Firmen und untereinander zu deutlichen Fehlern und damit entsprechend erhöhtem Prüfungsaufwand.

Dennoch zeitigt die Prüfung insofern zusätzlichen Erfolg, als durch intensive Beratung der Verwaltung die Fehlerquellen identifiziert und bilanzielle Schnittstellen analysiert werden konnten, die für die Berichtigung der noch offenen Jahresabschlüsse der alten Gemeinden und der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz der Einheitsgemeinde Schladen-Werla wesentlich sind.

2.1 Vorangegangene Prüfung

Bei der Bilanz des Vorjahres handelt es sich um die Werte der ersten Eröffnungsbilanz nach der Umstellung auf die Doppik. Der Prüfungsbericht dazu wurde der Gemeinde Schladen-Werla als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Werlaburgdorf zugeleitet. Die erste

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Werlaburgdorf zum 01.01.2012 wurde am 13.09.2017 durch den Rat der Gemeinde Schladen-Werla beschlossen

Eine Veröffentlichung ist gesetzlich nicht vorgesehen und deshalb unterblieben.

2.2 Belegprüfung

Die Führung der Bücher erfolgte nicht im vollen Umfang ordnungsgemäß. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden aber beachtet.

Inhalt und Umfang der Befugnisse zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit waren schriftlich geregelt. Diese Regelungen wurden beachtet.

Das Vier-Augen-Prinzip wurde in der Gemeinde Werlaburgdorf beachtet.

2.3 Vergabewesen

Im Prüfungsjahr vergab die Gemeinde Werlaburgdorf Aufträge, die den Vergabevorschriften unterlagen. Die Prüfung ergab dabei keine Feststellungen zur Beachtung der geltenden Wertgrenzen hinsichtlich der gewählten Vergabeart. Die Prüfung von Vergaben war nicht Schwerpunkt dieser Prüfung.

2.4 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses erfolgte am 20.02.2019 durch den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Schladen-Werla.

Es besteht keine ausreichende Bilanzidentität, da die Werte der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres nicht vollständig mit den Werten der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.

Der Grundsatz der Einzelbewertung wurde überwiegend beachtet.

Die Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen wurden zum Abschlussstichtag allerdings nicht vollständig einzeln bewertet.

Durch zum Teil fehlerhafte Buchungen und der Verletzung des Grundsatzes der Einzelbewertung sind die vorgelegten Ergebnisse der Bilanz nicht korrekt dargestellt. Wir verweisen insoweit auf unsere eingangs gemachten grundsätzlichen Bemerkungen.

Die Gemeinde bewertete nach dem Vorsichtsprinzip. Die angesetzten Werte sind größtenteils nachvollziehbar.

Die Vermögensänderung im Prüfungsjahr beruhte im Wesentlichen auf der Fertigstellung der Kaiserpfalz Werla.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden nicht vollständig beachtet.

Der vorgelegte Jahresabschluss wurde nicht vollständig ordnungsgemäß aus den Büchern und sonstigen Aufzeichnungen entwickelt.

Bei der Prüfung des vorgelegten Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Werlaburgdorf kam es zu zahlreichen Feststellungen, die auf fehlerhaftem Buchungsverhalten und der Verletzung von Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung beruhten und die grundsätzlich und für sich betrachtet zur Versagung des Bestätigungsvermerks hätten Anlass geben können. Diese Fehler wirken in den Jahresabschluss 2013 hinein und werden dort im Wesentlichen wiederholt.

In der Vorbereitung auf die Prüfungen der Jahresabschlüsse der ehemaligen Samtgemeinde Schladen und ihrer Mitgliedsgemeinden hat das RPA durchaus Risikoeinschätzungen sowohl zum Prüfungsverlauf als auch in Bezug auf die zu erwartenden Ergebnisse vorgenommen. Diese fiel eben auch durch die seitens der Verwaltung vorgenommene Beauftragung einer

Beratungsfirma, die bei der Erstellung der Jahresabschlüsse helfend und unterstützend mitarbeiten sollte, auch aus der Erfahrung eines vorgeschalteten Abstimmungsgesprächs zwischen derselben, dem Fachbereich Finanzen und dem RPA anhand einer Beispielgemeinde, optimistisch aus. Letztlich sind dieser Erwartung die vorgelegten Abschlüsse nicht gerecht geworden. Dies führte zu einem deutlich erhöhten Prüfungs- und Beratungsaufwand mit einer entsprechenden Anzahl an Prüfungstagen und –kosten.

Auf der anderen Seite kann aus Sicht des RPA als sehr positiv die inhaltlich-fachliche Auseinandersetzung mit dem für die Erstellung zuständigen Mitarbeiter betrachtet werden, die insbesondere auf dessen Seite zu einem vertieften Verständnis hinsichtlich des Sinns und Zweckes der kommunalen Doppik und der zur Jahresabschlusserstellung notwendigen Prozesse und Schnittstellen geführt haben. So wurde er in die Lage versetzt, notwendige mögliche Korrekturen bei den bisher noch nicht vorgelegten Jahresabschlüssen unmittelbar vorzunehmen.

Der Hinweis auf mögliche Korrekturen wird an dieser Stelle ganz bewusst gegeben. Zielsetzung des RPA und auch der Verwaltung ist es, ordnungsgemäße Jahresabschlüsse vorzulegen und damit ein eben solches Zahlenwerk zur Grundlage der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Schladen-Werla zu schaffen. Auf die Schwierigkeiten der Datenkonvertierung wurde oben bereits hingewiesen.

Hinsichtlich der vorgenommen Festsetzungen in der Anlagenbuchhaltung hat sich das RPA mit der Verwaltung nach Rücksprache mit der die Finanzsoftware stellenden Firma darauf geeinigt, dass eine Neuanlage oder Berichtigung der Anlagenbuchhaltung unterbleibt, die nur durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der besagten Firma hätten vorgenommen werden können. Der damit im Zusammenhang stehende Aufwand ist in den Augen des RPA sowohl in zeitlicher als auch finanzieller Hinsicht mit Blick auf das erreichbare Ziel schlicht unwirtschaftlich.

Vielmehr werden die Daten der Anlagenbuchhaltung schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf den Termin der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Schladen-Werla am 01.01.2014 berichtigt und diese Berichtigungen dem RPA bereits vorgelegt, um deren Richtigkeit schon jetzt überprüfen zu lassen. Mit der Vorlage dieses Prüfungsberichtes bestätigt das RPA die für den Rat zu diesem Zeitpunkt noch nicht sichtbaren aber nun korrekten Daten der Anlagenbuchhaltung, soweit sie sich auf die im folgenden dargestellten Feststellungen beziehen.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass der seitens der Verwaltung vorgelegte Jahresabschluss 2012 ebenso wie der des Jahres 2013 fehlerhaft ist und bleibt. Das RPA akzeptiert den Jahresabschluss mit den folgenden Prämissen:

- Die Anlagenbuchhaltung ist fehlerhaft (zum weiteren Inhalt siehe unten) und führt damit zu einer unzutreffenden Wiedergabe des tatsächlichen Wertes des Anlagevermögens.
- Die Ergebnisrechnung schließt mit einem unzutreffenden Ergebnis, da sowohl die Erträge aus Sonderposten als auch die Abschreibungen auf die Kaiserpfalz fehlerhaft ermittelt sind und damit letztlich eine fehlerhafte Wertangabe des Sachvermögens einhergeht.
- Die Finanzrechnung stimmt nicht mit den Zugängen in der Anlagenbuchhaltung überein; die Zugänge sind falsch in der Anlagenbuchhaltung hinterlegt.

Der hiermit vorgelegte Prüfungsbericht berücksichtigt nicht die fehlenden Erträge und Aufwände auf die Kaiserpfalz Werla, alle anderen Werte sind in den entsprechenden Tabellen korrigiert wiedergegeben, so dass die Zahlen von Verwaltung und RPA automatisch divergieren.

Der Anhang enthielt zunächst nicht alle vorgeschriebenen Anlagen oder Erläuterungen.

3. Haushaltswirtschaft

3.1 Haushaltssatzungen

3.1.1 2012

Der Rat der Gemeinde Werlaburgdorf beschloss die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 in seiner Sitzung vom 20.09.2012. Damit erfolgte der Beschluss nicht mehr fristgerecht zur Vorlage an die Kommunalaufsichtsbehörde. Die Verkündung der Haushaltssatzung erfolgte ordnungsgemäß. Die Auslegung erfolgte vom 08.10.2012 bis zum 16.10.2012. Die Haushaltssatzung wurde am 17.10.2012 wirksam.

Die Haushaltssatzung 2012 enthielt folgende Festsetzungen:

Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

ordentliche Erträge i.H.v.	464.600,00 €
ordentliche Aufwendungen i.H.v.	628.700,00 €
außerordentliche Erträge i.H.v.	569.600,00 €
außerordentliche Aufwendungen i.H.v.	0,00 €

Der Haushaltsplan war im Ergebnis nicht ausgeglichen.

Der Finanzhaushalt wies jeweils einen Gesamtbetrag an

Einzahlungen i.H.v.	1.066.300,00 € und
Auszahlungen i.H.v.	628.100,00 € nach.

Die Ertrags-/Finanzkraft der Gemeinde reicht nach den Ansätzen dennoch aus, um die Aufwendungen zu finanzieren.

Die Haushaltssatzung 2012 enthielt keine Festsetzungen von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen betrug 61.000 €.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite betrug 600.000 €.

Wegen der anstehenden Bildung einer Einheitsgemeinde wurde auf die Bildung von Teilhaushalten verzichtet. (vgl. Erläuterungen zur kommunalen Doppik im Haushaltsplan.)

3.1.2 2013

Der Rat der Gemeinde Werlaburgdorf beschloss die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 in seiner Sitzung vom 13.12.2012. Damit erfolgte der Beschluss nicht mehr fristgerecht zur Vorlage an die Kommunalaufsichtsbehörde. Die Verkündung der Haushaltssatzung erfolgte ordnungsgemäß. Die Auslegung erfolgte vom 25.01.2013 bis zum 04.02.2013. Die Haushaltssatzung wurde am 05.02.2013 wirksam.

Die Haushaltssatzung 2013 enthielt folgende Festsetzungen:

Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

ordentliche Erträge i.H.v.	499.300,00 €
ordentliche Aufwendungen i.H.v.	590.100,00 €
außerordentliche Erträge i.H.v.	0,00 €

außerordentliche Aufwendungen i.H.v. 0,00 €

Der Haushaltsplan war im Ergebnis nicht ausgeglichen.

Der Finanzhaushalt wies jeweils einen Gesamtbetrag an

Einzahlungen i.H.v. 530.500,00 € und

Auszahlungen i.H.v. 619.200,00 € nach.

Die Ertrags-/Finanzkraft der Gemeinde reicht nach den Ansätzen nicht aus, um die Aufwendungen zu finanzieren.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen betrug 45.700 €.

Die Haushaltssatzung 2013 enthielt keine Festsetzungen für Verpflichtungsermächtigungen.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite betrug 600.000 €.

Wegen der im Folgejahr anstehenden Bildung einer Einheitsgemeinde wurde auf die Bildung von Teilhaushalten verzichtet. (vgl. Erläuterungen zur kommunalen Doppik im Haushaltsplan.)

3.2 Genehmigung

Die Haushaltssatzungen enthielten genehmigungspflichtige Teile.

Genehmigungspflichtig waren 2012 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, 2013 die Kreditermächtigung sowie jeweils der Höchstbetrag der Liquiditätskredite.

Die erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde wurden am 27.09.2012 bzw. am 09.01.2013 erteilt.

3.3 vorläufige Haushaltsführung

Die Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung wurden beachtet.

3.4 Liquiditätskredite

Die Gemeinde Werlaburgdorf nahm in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 Liquiditätskredite in Anspruch. Dabei wurde der zulässige Höchstbetrag aber nicht überschritten.

4. Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 + 2013

4.1 Bilanz - Aktiva

Die Bilanzpositionen zur Aktiva wurden nur unvollständig nachgewiesen. Die Darstellung war nicht vollständig korrekt (vgl. die nachfolgenden Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen). Die Erläuterungen der Bilanzpositionen waren nicht vollständig ausreichend. In Zusammenarbeit mit der Verwaltung konnte auf einzelne Punkte hingewiesen und auch der Anhang entsprechend verbessert werden.

Aktiva 2012 (- € -)				
	01.01.2012	31.12.2012	Veränderung (absolut)	Veränderung (%)
Immaterielles Vermögen	25,56	2.316,38	2.290,82	-
Sachvermögen	1.049.022,52	1.141.911,14	92.888,62	8,9 %
Finanzvermögen	40.926,98	78.775,42	37.848,44	92,5 %
Liquide Mittel	0,00	0,00	0,00	-
Aktive Rechnungsabgrenzung	652,08	0,00	-652,08	-
Bilanzsumme	1.090.627,14	1.223.002,94	132.375,80	12,1 %

Aktiva 2013 (- € -)				
	31.12.2012	31.12.2013	Veränderung (absolut)	Veränderung (%)
Immaterielles Vermögen	2.316,38	2.285,42	-30,96	-1,3 %
Sachvermögen	1.141.911,14	1.161.710,19	19.799,05	1,7 %
Finanzvermögen	78.775,42	17.029,95	-61.745,47	-78,4 %
Liquide Mittel	0,00	0,00	0,00	-
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00	-
Bilanzsumme	1.223.002,94	1.181.025,56	-41.977,38	-3,4 %

Tabelle 1: Aktiva

4.1.1 Immaterielle Vermögensgüter

Die Anlagenübersicht als nachvollziehbare Unterlage über den Zugang von immateriellen Werten war vorhanden. Hierbei wurde das Bilanzierungsverbot für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, beachtet. Die Gemeinde Werlaburgdorf berücksichtigte umfänglich, dass nur immaterielle Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, einer Abschreibung unterliegen.

Alle Unterlagen über die Gewährung von Zuwendungen als immateriellen Werten wurden der Buchhaltung zwecks Erfassung zur Kenntnis gegeben.

4.1.2 Sachvermögen (Allgemeines)

Die Sachanlagen wurden vollständig erfasst.

Hierbei war die Erfassung des Sachvermögens nur teilweise belegt. Der Wert des Sachvermögens ist sowohl hier als auch im Jahresabschluss nicht korrekt wiedergegeben. (Wir verweisen auf unsere wesentlichen Bemerkungen im Eingang zu diesem Bericht).

Im Prüfungsjahr erfolgten im Sachvermögen folgende wesentlichen Zugänge:

- Die Baumaßnahmen zur Kaiserpfalz Werla wurden im Wesentlichen abgeschlossen und konnten aktiviert werden. Diese Zugänge wurden im Berichtsjahr 2012 durch Feststellung des wirtschaftlichen Eigentums und der Aktivierbarkeit daraufhin überprüft, ob die Voraussetzungen für die Erfassung gegeben waren.

Der Anschaffungspreis von bebauten Grundstücken wurde korrekt auf Grund und Boden sowie bestehende Gebäude aufgeteilt.

4.1.2.1 Abschreibung

Die Gemeinde Werlaburgdorf wählte den Vorgaben durch die Samtgemeinde folgend für die zeitlich begrenzten Anlagegüter die gesetzlich vorgesehene lineare Abschreibungsmethode.

Die Abschreibungsgrundlage, die Bemessungsgrundlage und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurden z. T. nicht entsprechend der Abschreibungstabelle angesetzt. Hinsichtlich des Ansatzes der Kaiserpfalz Werla wurden mehrere Fehler gleichzeitig gemacht:

1. Es wurde das falsche Konto gewählt; statt Bauten auf fremdem Grund wurde das Konto Grund und Boden bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen belegt. Da es sich zum einen um Aufbauten handelt und zum anderen um Grund und Boden des Landes, ist die Veranschlagung mehrfach fehlerhaft.
2. Die Kaiserpfalz Werla ist als Ensemble angesetzt und abgeschrieben worden. Da sich die einzelnen Baukomponenten unterscheiden und unterschiedlichen Abschreibungszeiträumen unterliegen, ist der Grundsatz der Einzelbewertung verletzt worden.
3. In der Anlagenbuchhaltung ist als Zugang bei den Anlagen im Bau der Gesamtbetrag der entstandenen Kosten fehlerhaft gebucht; die bereits im Vorjahr 2011 entstandenen und in der Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2012 wiedergegebenen Kosten hätten berücksichtigt werden müssen. Eine Abstimmung zwischen Finanzrechnung (Auszahlungen für Investitionstätigkeit) und dem Gesamtbetrag der Zugänge in der Anlagenübersicht hat nicht stattgefunden.

Mit dieser ausführlichen Darstellung ist nicht beabsichtigt, den zuständigen Fachbereich in Misskredit zu bringen (vgl. insoweit unsere wesentlichen Anmerkungen eingangs dieses Berichts „Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses“). Vielmehr soll hiermit deutlich werden, dass die Gemeinde Schladen-Werla ja eine Beratungsfirma dafür bezahlt hat, die Erstellung der Jahresabschlüsse zu begleiten und die Ordnungsmäßigkeit sicher zu stellen. An dieser Stelle hätte das RPA erwartet, dass insbesondere die oben dargestellte offensichtliche Konstellation vor der Vorlage zur Prüfung berichtet worden wäre. Tatsächlich hat aber eine dergestaltete Beratung des Fachbereichs gar nicht stattgefunden.

Begründungen für Abweichungen wurden jeweils nur eingeschränkt dokumentiert. Die Abschreibungsdauer war nicht in allen Fällen nachvollziehbar. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die fehlerhaften Ansetzungen verweisen wir auf unsere wesentlichen Eingangsbemerkungen zu diesem Bericht.

Außerplanmäßige Abschreibungen bei Wertminderung / evtl. Zuschreibung waren nicht erforderlich.

Der Anschaffungs- und Herstellungswert für geringwertige Vermögensgegenstände wurde direkt als Aufwand erfasst.

4.1.2.2 Anlagen im Bau

Unter dieser Position ist ein Betrag in Höhe von 1.924,00 € erfasst, der unrichtig zugeordnet ist. Bei diesem Betrag handelt es sich um überzahlte Grunderwerbssteuer aus dem Jahr 2011, die versehentlich doppelt gezahlt wurde. Mit dem Abschluss des Grunderwerbs für die Kaiserpfalz Werla hätte dieser Betrag im Laufe des Jahres 2012 auf Forderungen umgebucht werden müssen, um eine ordnungsgemäße Verfolgung des Anspruches durch die damalige Samtgemeindekasse sicher zu stellen. Dies ist unterblieben.

Hierdurch kommt es zu fehlerhaften Ausweisen in der durch die Verwaltung vorgelegten Bilanz sowie sowohl in der Ergebnis- als auch Finanzrechnung.

In der mit diesem Bericht vorgelegten Bilanz ist eine ordnungsgemäße Darstellung berücksichtigt. Nach Fertigstellung von Anlagen sind diese in den entsprechenden Vermögensposten umzubuchen. Dies erfolgte nur mit Einschränkungen. Die Umbuchung der abgeschlossenen Baumaßnahmen erfolgte nicht den einzelnen Komponenten mit unterschiedlichen Abschreibungszeiträumen entsprechend, sondern als Ensemble mit dem

größtmöglichen Abschreibungszeitraum. Dies stellt eine Verletzung des Grundsatzes der Einzelbewertung dar.

4.1.2.3 Bestandsveränderungen

Bei den Angaben der Ergebnisrechnung sind Abweichungen mit den buchmäßigen Veränderungen der Bestände festzustellen gewesen. In der außerordentlichen Ergebnisrechnung ist unzutreffend eine Saldierung vorgenommen worden, die mit dem Fachbereich korrigiert wurde. Auf die in diesem Bericht niedergelegten Feststellungen sowie auf den durch die Verwaltung vorgelegten Anhang wird verwiesen.

4.1.3 Finanzvermögen

4.1.3.1 Beteiligungen

Die Anteile an den verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungen wurden zutreffend bilanziert.

Aus den Beteiligungen ergaben sich außerplanmäßige Abschreibungen durch Teilveräußerung. Bei der Veräußerung beachtete die Gemeinde Werlaburgdorf die gesetzlichen Ge- und Verbote.

Die Organzuständigkeiten bei Errichtung, Gründung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, teilweise oder vollständige Veräußerung, Aufhebung oder Auflösung von Beteiligungen wurden umfassend beachtet.

4.1.3.2 Forderungen - allgemein

Im Prüfungsjahr 2012 wurden Forderungen in Höhe von 73.721,42 € ausgewiesen.

Die Forderungen wurden entsprechend der Bilanzgliederung getrennt ausgewiesen. Insgesamt waren die Ursprungsbeträge und der Gesamtbetrag der jeweiligen Forderung sowie die Restlaufzeiten nicht vollständig korrekt erfasst.

Die Forderungen sind hier bewusst durch das RPA als diejenigen der durch die Gemeindeverwaltung vorgelegten Bilanz wiedergegeben. Tatsächlich sind sie um 1.924,00 € zu niedrig ausgewiesen. Hinsichtlich der Ursachen verweisen wir auf unsere Erläuterungen zu den Anlagen im Bau.

Im Prüfungsjahr 2013 wurden die Forderungen in korrekter Höhe wiedergegeben. Die ausgewiesenen Forderungen ließen sich in beiden Haushaltsjahren mit den Sachkonten, den Personenkonten, den stichtagsbezogenen Saldenlisten, den ggf. eingeholten Saldenbestätigungen abstimmen.

Zum jeweiligen Abschlussstichtag führte die Gemeinde Werlaburgdorf ausschließlich Einzelwertberichtigungen durch. Grund und Höhe der Ab- und Zuschreibungen waren in allen Fällen vertretbar und sachgerecht.

Die debitorischen Kreditoren und die kreditorischen Debitoren wurden im Berichtsjahr zutreffend ausgewiesen.

Insgesamt lag eine mit den Nachweisen abstimmbare Forderungsübersicht vor, in der die vorgesehene Gliederungsform eingehalten wurde und in der die entsprechenden Restlaufzeiten angegeben waren.

4.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei den ausgewiesenen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten handelte es sich um Ausgaben, die vor dem Abschlussstichtag geleistet wurden, aber erst Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellten. Die einzelnen Posten waren bzgl. der Verteilung/Abgrenzung des Aufwands ausreichend belegt.

4.2 Bilanz - Passiva

Die Bilanzpositionen der Passiva wurden nicht vollständig nachgewiesen.

Der Wert der Passiva ist sowohl hier als auch im jeweiligen Jahresabschluss nicht korrekt wiedergegeben. (Wir verweisen auf unsere wesentlichen Bemerkungen im Eingang zu diesem Bericht). Die Erläuterungen der Bilanzpositionen wiesen Unvollständigkeiten aus. In Absprache mit der Verwaltung werden nach Korrektur des Anhangs weitere notwendige Ergänzungen mit diesem Bericht vorgenommen.

Passiva 2012 (- € -)				
	01.01.2012	31.12.2012	Veränderung (absolut)	Veränderung (%)
Nettoposition	-482.114,20	124.763,58	606.877,78	125,9 %
Schulden	1.556.461,34	1.090.649,36	-465.811,98	-29,9 %
Rückstellungen	16.280,00	7.590,00	-8.690,00	-53,4 %
Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00	-
Bilanzsumme	1.090.627,14	1.223.002,94	132.375,80	12,1 %

Passiva 2013 (- € -)				
	31.12.2012	31.12.2013	Veränderung (absolut)	Veränderung (%)
Nettoposition	124.763,58	114.289,06	-10.474,52	-9,16 %
Schulden	1.090.649,36	1.056.836,50	-33.812,86	-3,20 %
Rückstellungen	7.590,00	9.900,00	2.310,00	23,33 %
Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00	-
Bilanzsumme	1.223.002,94	1.181.025,56	-41.977,38	-3,55 %

Tabelle 2: Passiva

4.2.1 Nettoposition

Die verschiedenen Kapitalarten wurden entsprechend den vorgeschriebenen Bilanzpositionen getrennt ausgewiesen. Die Prüfung zeigte Einschränkungen, da Veränderungen der Nettoposition nicht uneingeschränkt durch entsprechende Nachweise / Einzelaufstellungen oder andere Berechnungen zutreffend nachgewiesen und damit ausreichend erläutert wurden. Die Nettoposition teilt auf Grund der hier getroffenen Feststellungen das Schicksal auch der anderen Bilanzpositionen.

Über Zuführungen zum und Entnahmen aus dem Basis-Reinvermögen wurden Beschlüsse des etatberechtigten Organs noch nicht getroffen. Es handelt sich um die ersten Jahresabschlüsse, über deren Ergebnisverwendung noch befunden werden muss.

4.2.2 Fehlbeträge aus Vorjahren

Die um die Haushaltsreste bereinigten, noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge aus Vorjahren wurden korrekt ausgewiesen.

Der in der Bilanz ausgewiesene Fehlbetrag bezieht sich ausschließlich auf die kumulierten Sollfehlbeträge aus kameralen Zeiten. Er ist korrekt wiedergegeben.

4.2.3 Jahresergebnisse

Das jeweilige Jahresergebnis wurde mit der Ergebnisrechnung zwar übereinstimmend ausgewiesen, das durch die Verwaltung jeweils festgestellte Jahresergebnis ist nicht korrekt wiedergegeben; wird aber im Anhang korrigierend weitestgehend den Prüfungsfeststellungen folgend dargestellt. Nicht berücksichtigt sind die echten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sowie die Aufwendungen aus Abschreibungen (vgl. unsere Anmerkungen aus dem Eingang dieses Berichts).

Die Angabe, welcher Gesamtbetrag an Aufwandsermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr übertragen wurde, war zusätzlich in Klammern angegeben.

4.2.4 Sonderposten

Die jeweilige Bilanz wies zweckgebundene Investitionszuwendungen für abnutzbare Vermögensgegenstände aus. Dabei standen die Beiträge im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren Vermögensgegenstandes (z.B. Erschließungsbeiträge oder ähnliches). Die Verrechnung von Zuwendungen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte nicht in allen Fällen korrekt.

Die Sonderposten bei den Zuweisungen wurden nicht der Nutzungsdauer entsprechend aufgelöst. Die Auflösung der Sonderposten ist ebenso fehlerbehaftet wie die Abschreibungen.

4.2.5 Schulden

Die Höhe der Schulden wurde durch Saldenbestätigungen bzw. Kontoauszüge belegt. Der Rat war ausreichend über die Schuldensituation der Gemeinde unterrichtet.

Allen ausgewiesenen Schulden standen entsprechende Verpflichtungen gegenüber. Bei der Aufnahme von Liquiditätskrediten wurde die Grenze lt. Haushaltssatzung überschritten.

Alle für die Kreditaufnahmen notwendigen Genehmigungen der Kommunalaufsicht lagen vor.

Die Gemeinde Werlaburgdorf hat keine Richtlinie zur Aufnahme von Darlehen erlassen.

Der jeweilige Jahresabschluss gab alle notwendigen Angaben zum Entstehungsgrund der Schulden und der Wirtschaftlichkeit der Konditionen für die ausgewiesenen Schulden. Der Grundsatz der vollständigen Ausweisung der Schulden war ohne Beeinträchtigung beachtet. Die ausgewiesenen Schulden wurden dabei weitestgehend korrekt mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. (vgl. die obigen Erläuterungen).

Im Rahmen der Prüfung erfolgte eine Abstimmung der einzelnen Schuldenpositionen durch einen Abgleich mit der Saldenliste und/oder den Personenkonten zum Stichtag.

4.2.5.1 Geldschulden

Die notwendigen Kreditaufnahmen 2013 waren zutreffend als Einzahlungen im Finanzhaushalt veranschlagt.

4.2.5.2 Liquiditätskredite

Unter dieser Bilanzposition wurden ausschließlich Kredite erfasst, die der Sicherung der Handlungsfähigkeit der Gemeinde dienten. Die Aufnahme der Liquiditätskredite war zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen notwendig, da andere Mittel nicht zur Verfügung standen.

4.2.5.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind in 2012 um 305,00 €, in 2013 um 1.924,00 € zu hoch ausgewiesen. Die mit diesem Bericht vorgelegten Bilanzen berücksichtigen diese Tatsache.

4.2.6 Rückstellungen

Soweit notwendig wurden die Rückstellungen für Verbindlichkeiten gebildet, die dem Grunde nach zu erwarten, deren Höhe und/oder Fälligkeit aber noch ungewiss waren.

Die Rückstellungen wurden in der Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungspflicht erforderlich war.

Insgesamt waren die Rückstellungen zum Zeitpunkt des Ansatzes als auskömmlich anzusehen. Dabei waren die Rückstellungen jeweils getrennt nach der vorgesehenen Gliederung ausgewiesen. Alle Rückstellungen waren ausreichend belegt.

4.2.6.1 Prüfungskosten

Die Gemeinde Werlaburgdorf nahm die Kalkulationen über die Kosten der Jahresabschlusserstellung und der Prüfung zum Planungszeitpunkt korrekt und ausreichend vor. Mit der nun entstandenen Prüfungssituation war zum damaligen Zeitpunkt nicht zu rechnen.

4.3 Ergebnisrechnungen

Zusammenfassung der Ergebnisrechnung 2012 (- € -)				
	Ergebnisse Vorjahr 2011	Ergebnisse Haushalts- jahr 2012	Ansätze Haushaltsjahr 2012	Plan / Ist Vergleich
ordentliche Erträge	0,00	485.050,73	464.600,00	20.450,73
ordentliche Aufwendungen	0,00	575.704,76	628.700,00	-52.995,24
ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)	0,00	-90.654,03	-164.100,00	73.445,97
außerordentliche Erträge	0,00	631.272,82	569.600,00	61.672,82
außerordentliche Aufwendungen	0,00	58.208,98	0,00	58.208,98
außerordentliches Ergebnis	0,00	573.063,84	569.600,00	3.463,84
Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)	0,00	482.409,81	405.500,00	76.909,81

Zusammenfassung der Ergebnisrechnung 2013 (- € -)				
	Ergebnisse Vorjahr 2012	Ergebnisse Haushalts- jahr 2013	Ansätze Haushaltsjahr 2013	Plan / Ist Vergleich
ordentliche Erträge	485.050,73	512.850,53	499.300,00	13.550,53
ordentliche Aufwendungen	575.704,76	560.215,40	590.100,00	-29.884,60
ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)	-90.654,03	-47.364,87	-90.800,00	43.435,13
außerordentliche Erträge	631.272,82	1.924,00	0,00	1.924,00
außerordentliche Aufwendungen	58.208,98	0,00	0,00	0,00
außerordentliches Ergebnis	573.063,84	1.924,00	0,00	1.924,00
Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)	482.409,81	-45.440,87	-90.800,00	45.359,13

Tabelle 3: Zusammenfassung Ergebnisrechnungen

4.3.1 Allgemeines

Die Aufstellung der jeweiligen Ergebnisrechnung erfolgte in der vorgeschriebenen Staffelform; die Gliederung war korrekt.

In der dargestellten Form der Ergebnisrechnung 2012 war eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahreszahlen noch nicht möglich. Da es sich um das erste „doppische“ Jahr handelt, lagen für Ergebnis- und Finanzrechnung keine Vorjahreszahlen vor. Auf eine entsprechende Erläuterung verzichtet der Anhang jedoch.

Das Bruttonprinzip und das Saldierungsverbot wurden grundsätzlich beachtet, der in 2012 erfolgte Verstoß ist während der Prüfung durch die Verwaltung korrigiert worden. Für das Stetigkeitsprinzip kann festgestellt werden, dass dieses beachtet wurde. Dem Prinzip der Periodengerechtigkeit wurde Rechnung getragen.

4.3.2 Ordentliches Ergebnis - Erträge

Die Erträge bei den jeweiligen Positionen entsprachen den Erwartungen aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen bzw. vertraglichen Vereinbarungen nur eingeschränkt.

Bei Mieten und insbesondere Mietnebenkosten sind entgegen der Haushaltsplanung Mindererträge bzw. sogar Rückzahlungen entstanden. Auch die Auflösungserträge aus Sonderposten und die sonstigen Erträge -hier die Konzessionsabgaben lagen weit unter den planerischen Erwartungen.

Die geprüften Erträge der Gemeinde wurden zwar rechtzeitig aber nicht vollständig erfasst. (vgl. Ausführungen zu Kaiserpfalz Werla in diesem Bericht).

Es erfolgte eine ordnungsgemäße Überwachung der Zahlungseingänge. Die Zuordnung der Erträge zu den jeweiligen Ertragskonten erfolgte überwiegend korrekt. vgl. Kto 3413000 - Mietnebenkosten: Es enthält Mietzahlungen, die 3411000 zugehören. Die Rückzahlung zuviel eingegangener Erträge wurde bei den entsprechenden Buchungsstellen abgesetzt.

Alle geprüften Finanzvorfälle für die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben wurden erfasst.

Im Übrigen ergab die Prüfung, dass

- die Auflösungserträge aus Sonderposten nur zum Teil korrekt gebucht wurden,
- die öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern und Gebühren) korrekt ermittelt und nachgewiesen wurden,
- die privatrechtlichen Leistungsentgelte korrekt ermittelt und nachgewiesen wurden,
- die Zuordnung zu sonstigen ordentlichen Erträgen zutreffend erfolgte,
- die Zinserträge in voller Höhe (brutto) ausgewiesen wurden,
- die Erträge aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen vollständig den Zinserträgen zugeordnet wurden.

4.3.3 Ordentliches Ergebnis- Aufwendungen

Die Aufwendungen bei den jeweiligen Positionen entsprachen den Erwartungen aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen bzw. vertraglichen Vereinbarungen nicht im vollen Umfang.

Die Aufwendungen für Abschreibungen sind zum einen nicht vollständig (vgl. Ausführungen zu Kaiserpfalz Werla in diesem Bericht), zum anderen nicht in den Konten für Gebäude... bzw. Infrastrukturvermögen erfasst, sondern lediglich zusammengefasst dem Konto für Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände zugeordnet. Den größten Anteil machen die Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen aus (2012 rd. 34.000 €; 2013 rd. 41.000 €). Spätestens im Jahresabschluss 2014 hat eine korrekte Zuordnung zu erfolgen!

Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurde dennoch beachtet.

Die Zuordnung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen erfolgte zutreffend. Der erfolgswirksame Erhaltungsaufwand wurde dabei zutreffend von dem aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand abgegrenzt.

Eine vollständige Erfassung der allgemeinen Umlagen (wie Kreisumlage, Samtgemeindeumlage usw.) wurde vorgenommen. Die Zinsaufwendungen wurden den zugeordneten Gläubigern entsprechend erfasst. Die Höhe der Zinsaufwendungen entsprach den vertraglichen Vereinbarungen. Die im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten stehenden weiteren Aufwendungen (Disagio, Säumniszuschläge, Verzugszinsen etc.) wurden korrekt erfasst.

4.3.4 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Die Erläuterungspflichten im Anhang und im Rechenschaftsbericht wurden nach Feststellungen des RPA nachträglich vollständig beachtet.

Bei den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen handelte es sich insbesondere um:

- Erträge aus Vermögensveräußerung (Es handelt sich um den über den Nennwert (= Bilanzwert) hinausgehenden Ertrag aus der Veräußerung des Gemeindeanteils an der Wohnungsbaugesellschaft mbH für den Landkreis Goslar.)
- Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und Rückstellungen (Es handelt sich um die Auflösung einer Rückstellung aus Haushaltsrest (ursprünglich 11.000 €) aus der Eröffnungsbilanz.)

- Sonstige außergewöhnliche Erträge (Nach den Hinweisen der AG Doppik ist die Entschuldungshilfe nach dem Zukunftsvertrag als sonstiger außergewöhnlicher Ertrag einzuplanen und zum Abbau der Fehlbeträge zu verwenden (vgl. Tz 2.1.3 des Anhangs - Jahresergebnis-).)
- periodenfremde Erträge (2012 handelt es sich um eine (Teil-)Steuererstattung aus einem Grundstückskauf der in 2011 erfolgt ist.)
- Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen.

4.3.5 Teilergebnisrechnungen

Der Haushaltsplan ist entgegen § 4 Abs. 1 GemHKVO nicht in Teilhaushalte gegliedert (vgl. Tz. 5 letzter Satz des Anhangs). Entsprechend liegt keine Teilergebnisrechnung vor.

4.4 Finanzrechnungen

Zusammenfassung der Finanzrechnungen 2012 bis 2013 (- € -)		
	2012	2013
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigk.	1.022.729,25	492.707,26
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	480.542,76	524.986,36
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	542.186,49	-32.279,10
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	186.145,08	109.313,34
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	188.412,63	78.987,51
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.267,55	30.325,83
Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	539.918,94	-1.953,27
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	45.594,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	74.854,44	42.823,90
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-74.854,44	2.770,10
Finanzmittelbestand	465.064,50	816,83
haushaltsunwirksame Einzahlungen	8.194,84	0,00
haushaltsunwirksame Auszahlungen	8.194,84	0,00
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,00	0,00
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	-943.033,20	-477.968,70
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)	-477.968,70	-477.151,87

Tabelle 4: Zusammenfassung der Finanzrechnungen

Es wurden sämtliche Ein- und Auszahlungen vollständig, getrennt voneinander, entsprechend der Gliederung und in Staffelform ausgewiesen aber nicht immer in den vorgeschriebenen Kontengruppen.

In der Finanzrechnung 2012 ist ein Betrag in Höhe von 305,00 €, in der des Jahres 2013 ein Betrag in Höhe von 1.924,00 € ausgewiesen, der auf Grund seiner Herkunft (Erstattung aus Überzahlung) in den Einzahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit ausgewiesen werden muss, tatsächlich aber in den Einzahlungen für Investitionstätigkeit gebucht ist.

An den ausgewiesenen liquiden Mitteln ändert sich letztlich nichts, aber das außerordentliche Ergebnis wird verbessert, da der Betrag zusätzlich als Ertrag im außerordentlichen Ergebnis (s.o.) ausgewiesen werden muss. Insoweit zeitigt die Änderung umfassende Wirkung in der Drei-Komponenten-Rechnung.

Erhebliche Planabweichungen wurden im Anhang angegeben und begründet. Die vorgeschriebene Ordnung für die Darstellung der eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen wurde durchgängig eingehalten. Einzahlungen wurden i. d. R. rechtzeitig und vollständig erfasst, rechtzeitig (zeitnah) geltend gemacht und eingezogen sowie ordnungsgemäß überwacht.

Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum das Finanzamt die überzahlte Grunderwerbssteuer aus 2011 i.H.v. 2.229,00 € nicht in einem Betrag rücküberwiesen hat. Da der Betrag allerdings in der Bilanz fälschlich als Anzahlung auf Anlagen im Bau und nicht in den Forderungen nachgewiesen ist, hatte die damalige Samtgemeindekasse keine echte Möglichkeit der Forderungsverfolgung.

Die Änderungen sind in der mit diesem Bericht vorgelegten Darstellung der Finanzrechnung berücksichtigt.

Insgesamt ist für die Darstellung der Finanzrechnungen festzuhalten, dass

- der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Cash-flow) nicht korrekt dargestellt wurde,
- der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit nicht korrekt dargestellt wurde,
- der Finanzmittelüberschuss bzw. Finanzmittelfehlbetrag zutreffend dargestellt wurde,
- der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit korrekt dargestellt wurde,
- der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen korrekt gebildet wurde.
- der Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn und Ende des Jahres zutreffend ausgewiesen wurde.

Im Übrigen wurde das Saldierungsverbot nach den Erkenntnissen dieser Prüfung grundsätzlich beachtet.

Darüber hinaus konnte die Gemeinde Werlaburgdorf eine angemessene und wirksame Liquiditätsplanung zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit belegen.

Insgesamt stimmte das Ergebnis der Finanzrechnung mit der aktivierten Bilanzposition „liquide Mittel“ überein.

4.5 Anhänge

Der jeweilige Anhang enthielt nicht alle erforderlichen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben, mit der Verwaltung ist abgesprochen, dass dieser Bericht die notwendigen Ergänzungen mit abdeckt.

Die Erträge und Aufwendungen, die Einzahlungen und Auszahlungen wurden der Gliederung nach der GemHKVO entsprechend ausgewiesen und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt. Die Ergebnis- und Finanzrechnungen sind bereits nach den erst ab 2017 verbindlich vorgeschriebenen Mustern gegliedert (zusätzliche Spalten für Ermächtigungen...).

Zur Vergleichbarkeit mit Vorjahren wurden mit Vorjahresbeträgen der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und/oder der Bilanz vergleichbare aktuelle Beträge angegeben und erläutert. Da das Vorjahr noch kameral abgeschlossen wurde, ergeben sich keine Vorjahresvergleichszahlen für 2012.

Nicht alle der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses waren ausreichend erläutert. (vgl. unten: Kommentar zum Rechenschaftsbericht).

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden waren wie vorgesehen im Anhang angegeben und erläutert.

4.6 Anlagenübersichten

Die erforderlichen Anlagenübersichten lagen vor. In diesen wurden die Stände mit den durch das RPA festgestellten Einschränkungen jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres angegeben.

Die Übersichten dokumentieren das Vermögen der Gemeinde Werlaburgdorf nicht korrekt, die notwendigen Korrekturen bezogen auf die Haushaltsjahre 2012 und 2013 sind auf den 01.01.2014 (Eröffnungsbilanz der Gemeinde Schladen-Werla) korrekt vollzogen worden.

Insgesamt aber entsprachen die Anlagenübersichten dem amtlichen Muster.

4.7 Forderungsübersichten

Die jeweilige Forderungsübersicht war vorhanden. In dieser waren die Forderungen der Kommune gemäß der Bilanzen im Wesentlichen vollständig dargestellt. Sie folgte in ihrer Gliederung der Bilanz.

Die Forderungen wurden mit den in diesem Bericht gemachten Einschränkungen als Gesamtbetrag am Abschlussstichtag unter Angabe der Restlaufzeit dargestellt. Gleichzeitig wurde jeweils der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlusstag angegeben.

Insgesamt entsprachen die Forderungsübersichten dem amtlichen Muster.

4.8 Schuldenübersichten

Dem Anhang war die jeweils erforderliche Schuldenübersicht beigelegt.

Darin wurden die Schulden der Kommune -mit den sich aus diesem Bericht ergebenden Einschränkungen- vollständig nachgewiesen. Die jeweilige Schuldenübersicht entspricht dem nach § 128 NKomVG und § 56 Abs. 3 GemHKVO vorgeschriebenen Muster.

Es wurde jeweils der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres angegeben; gegliedert in Betragsangaben mit Restlaufzeiten. Die Aufgliederung nach Laufzeiten wird aufgrund der Programmumstellung für die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 nur in kurzfristige (bis ein Jahr) und längerfristige (über ein Jahr) vorgenommen, weil der Aufwand für die manuelle Nachrechnung unwirtschaftlich wäre. Zudem ist zum Prüfungszeitpunkt der nicht dargestellte Zeitraum (1 bis fünf Jahre) bereits verstrichen.

Insgesamt stimmten die Schuldenübersicht und die Werte der Bilanz überein. Die sich aus den Prüfungsfeststellungen ergebenden geringfügigen Änderungen (-305,00 € bzw. 1.924,00 €) sind in den vorliegenden Schuldenübersichten nicht berücksichtigt.

Die Werte der Tilgungen weichen teilweise von den tatsächlichen Tilgungs-Auszahlungen in der Finanzrechnung ab. Ursächlich hierfür sind Korrekturwerte, die noch aus der Ersten Eröffnungsbilanz (Überleitung aus der kameralen Rechnung) herrühren. Zusätzlich liegen bei Fälligkeiten über den Jahreswechsel teilweise nicht übereinstimmende Werte in Saldenbestätigungen und Zins- und Tilgungsplänen vor. Diese sind in der anstehenden Ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Schladen-Werla zu bereinigen!

4.9 Rechenschaftsberichte

Der erforderliche Rechenschaftsbericht war jeweils vorhanden. Allerdings entsprach er nicht im vollen Umfang den gesetzlichen Anforderungen.

In Anbetracht der verstrichenen Zeit seit Ablauf des Prüfungsjahres und der Tatsache, dass die Gemeinde Werlaburgdorf als solche inzwischen in der Gemeinde Schladen-Werla aufgegangen ist, ist es müßig, die Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage der Gemeinde hier noch zu fordern. Auch eine Bewertung der Jahresabschlussrechnung kann nach Auffassung des RPA entfallen. Unverzichtbar ist hingegen die Darstellung der in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen („Haushaltsreste“) und der Erfordernis über-/außerplanmäßiger Ausgaben und deren Abwicklung.

Insgesamt stand der Rechenschaftsbericht letztlich im Einklang mit dem Jahresabschluss.

4.10 Haushaltsreste

Für alle gebildeten Haushaltsreste waren die erforderlichen Voraussetzungen gegeben. Sie wurden unter Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens gebildet.

Alle in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsreste wurden einzeln (Erträge und Aufwendungen) in einer Übersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beigelegt. Haushaltsreste in Haushaltsüberwachungslisten wurden in das Folgejahr vorgetragen.

Die Gesamtsumme der am Ende des Haushaltsjahres gebildeten Haushaltsreste für Aufwandsermächtigungen wurde in der Bilanz beim Jahresüberschuss- bzw. -fehlbetrag als Vorbelastung ausgewiesen. Sowohl die Haushaltsreste für Ein- bzw. Auszahlungsermächtigungen als auch die Haushaltsreste für Aufwandsermächtigungen wurden im Rechenschaftsbericht begründet.

Die Gesamtsumme der am Ende des Haushaltsjahres gebildeten Haushaltsreste für Ein- und Auszahlungsermächtigungen wurde unter der Bilanz ausgewiesen.

5. Ergebnis der Jahresabschlussprüfungen

5.1 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Im Haushaltsjahr 2012 gab es keinen strukturellen Fehlbetrag. Vielmehr wird ein Jahresüberschuss von 482.409,81 € ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2013 dagegen ergab sich ein Fehlbetrag von - 45.440,87 €.

Die für die Annahme der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlichen Indikatoren werden zumindest nach dem Jahresabschluss 2012 von der Gemeinde Werlaburgdorf im Wesentlichen erfüllt. Danach ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde wenngleich auch teilweise als gegeben anzusehen. Zum 01.01.2014 existiert die Gemeinde Werlaburgdorf durch Fusion aller Mitgliedsgemeinden sowie der Samtgemeinde Schladen nicht mehr.

5.2 Zusammenfassung

Die Bilanzen, Ergebnis- und Finanzrechnungen wurden wie aufgezeigt nicht vollständig korrekt aus den Büchern entwickelt. Auf Grund der Unerfahrenheit kam es zu fehlerhaften Buchungen insbesondere in den Bereichen der Ergebnis- und der Finanzrechnungen, die sich auf alle Anlagen auswirkten und die umfangreiche Umbuchungen notwendig machten.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassen- und Vergabewesens ergab folgende Feststellungen:

Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sind nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung nicht mehr zu erheben. Obwohl die Vermögenswerte nur zum Teil richtig und vollständig nachgewiesen waren, konnte durch die erfolgten Korrekturen auf den 01.01.2014 die grundsätzliche Richtigkeit der Anlagenerfassung für die Jahre 2012 und 2013 nachgewiesen werden.

Die Gemeinde Werlaburgdorf berücksichtigte die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung nur mit Einschränkungen. Die Buchungen wurden nicht immer zutreffend ausgeführt; dadurch ergaben sich zu berichtigende Buchungen in Form von Umbuchungen.

Bilanzen sowie die Ergebnis- und Finanzrechnungen entsprachen nicht vollständig den kommunalen und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Der Anhang enthielt nicht alle vorgeschriebenen Anlagen. (vgl. Ausführungen oben).

6. Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes

Die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 sind nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden. In diesem Schlussbericht sind die wesentlichen Prüfungsergebnisse dargelegt.

Insgesamt ist festzustellen, dass

- der jeweilige Haushaltsplan insgesamt eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge mit den hier vorgenommenen Einschränkungen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- u Vermögensverkehrs mit den hier dargestellten Einschränkungen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde,

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass

- der jeweilige Jahresabschluss nur teilweise ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,
- die Bücher mit Einschränkungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung vollständig ordnungsgemäß geführt wurden.

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2012 sowie zum 31.12.2013 der Gemeinde Werlaburgdorf wird unter Beachtung der in diesem Bericht dargestellten Einschränkungen wie folgt zusammengefasst:

Die Jahresabschlüsse, der jeweilige Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Gemeinde entsprechen nach Ergänzungen und Korrekturen im Wesentlichen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität werden im jeweiligen Jahresabschluss weitestgehend entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

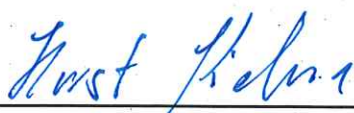
Wolfenbüttel, 11.08.2023

Az.: 2012+2013-JA-Werlaburgdorf

Gez.

Kamp

Für die Richtigkeit



Kiehne, Leitung Rechnungsprüfungsamt